



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. Mai 1967

Teil II Nr. 43

T a g

I n h a l t

Seite

10. 5. 67 Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik. — Leistungsbedingungen des Reisebüros — 289

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik.

— Leistungsbedingungen des Reisebüros —

Vom 10. Mai 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

I.

#### Grundsätze

§ 1

(1) Die Tätigkeit des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik dient der Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen durch eine kultur- und niveauvolle Urlaubs- und Freizeitgestaltung.

(2) Die erzieherischen und kulturpolitischen Aufgaben des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik bestehen in der planmäßigen Entwicklung der Touristik in das In- und Ausland durch die Erschließung neuer Erholungszentren und die Verbesserung der Betreuung der Erholungsuchenden.

(3) Durch die Jugendauslandstouristik wird insbesondere den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, die gesellschaftlichen Verhältnisse anderer Länder kennenzulernen und die freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen. Diese Reisen sind preisgünstig und tragen vorwiegend erzieherischen und sportlichen Charakter.

II.

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 2

##### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für alle Beziehungen, die zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und Einzelpersonen, Gruppen von Personen (z. B. Brigaden, Hausgemeinschaften, Schulen), Betrieben und Institutionen, sowie gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Kunden genannt) auf Grund von Verträgen über Leistungen gemäß § 3 entstehen.

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros gelten nicht

- a) für Kunden, die auf Grund von Verträgen zwischen Reisebüros oder Reiseagenturen anderer

Staaten und dem Reisebüro in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

- b) für Delegationen und Einzelpersonen, die im Rahmen der Kulturabkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Regierungen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

- c) für die Beziehungen zwischen dem Reisebüro und seinen Leistungsträgern.

§ 3

#### Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt auf der Grundlage der Leistungsbedingungen des Reisebüros folgende Leistungen:

- a) Organisation und Durchführung von Einzel- und Gruppenreisen in das In- und Ausland mit Leistungen, wie z. B. Beförderung, Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung (Touristik)
- b) Organisation und Durchführung von Gruppenreisen für Jugendliche in das Ausland (Jugendauslandstouristik)
- c) Vermittlungsleistungen.

III.

#### Leistungen der Touristik

§ 4

##### Abschluß von Verträgen

(1) Das Reisebüro unterbreitet dem Kunden in der Regel nach dessen Anforderung ein Leistungsangebot.

(2) Auf der Grundlage des Leistungsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

(3) Das Reisebüro entscheidet auf der Grundlage der Teilnahmebedingungen bzw. des Reiseprogramms, in welchen Fällen ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird.

(4) Der Leistungsvertrag kommt

- a) bei schriftlichen Verträgen mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Partner
- b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung durch den Kunden und der Aushändigung des Fahrausweises bzw. Teilnehmerscheines durch das Reisebüro

zustande.

(5) Bei Reisen in das Ausland wird der Leistungsvertrag unwirksam, wenn die vom Reisebüro einzuholende Reisegenehmigung von den dafür zuständigen Stellen nicht erteilt wird.

Beachten Sie bitte den Hinweis der Buchhandlung für amtliche Dokumente auf der Seite 292